

Satzung des Wirtschaftsjunioren Cottbus e. V.

§ 1 Name und Sitz

Der Wirtschaftsjunioren-Kreis führt die Bezeichnung "Wirtschaftsjunioren Cottbus e. V.". Er wird von der Industrie- und Handelskammer Cottbus gefördert und organisatorisch unterstützt. Er hat seinen Sitz in Cottbus. Der WJ-Kreis ist eng mit dem Dachverband WJ Deutschland und dem Landesverband der WJ Berlin-Brandenburg verbunden.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck der Wirtschaftsjunioren ist es, unter Ausschluss von Partei- und Religionspolitik das kulturelle, soziale, wirtschafts- und gesellschaftspolitische Verantwortungsbewusstsein seiner Mitglieder und Dritter zu wecken und zu vertiefen. Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch Kontakte und Projekte mit der regionalen Wirtschaft, Schulen, Hochschulen und berufsbildenden Einrichtungen.
- (2) Zur Erreichung der Ziele des Vereins fühlen sich alle Mitglieder zur Teilnahme an den Vereinsveranstaltungen sowie zur aktiven Tätigkeit verpflichtet.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Wirtschaftsjunioren im Sinne der Satzung können Unternehmer/Unternehmerinnen und Führungskräfte und -nachwuchskräfte der Wirtschaft sein oder in Ausnahmefällen auch andere Personen, die den Zielsetzungen des Kreises durch ihre berufliche Tätigkeit nahe stehen.
- (2) Die Mitglieder bestehen aus „ordentlichen Mitgliedern“, „Fördermitgliedern“ und „Ehrenmitgliedern“. Ordentliches Mitglied kann werden, wer die Voraussetzungen nach dieser Satzung erfüllt und das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Fördermitglied kann werden, wer die Voraussetzungen nach dieser Satzung erfüllt und das 40. Lebensjahr vollendet hat. Die Ehrenmitgliedschaft kann aufgrund besonderer Verdienste um die Wirtschaftsjunioren auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung verliehen werden. Eine ordentliche Mitgliedschaft wird hiervon nicht berührt.
- (3) Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Annahme. Er ist berechtigt, einen Aufnahmeantrag ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Der Vorstand kann vor der Aufnahme als ordentliches Mitglied eine Gastmitgliedschaft von bis zu einem Jahr voraussetzen.
- (4) Die ordentliche Mitgliedschaft erlischt
 - a. mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem das 40. Lebensjahr vollendet wurde. Sie kann durch den Vorstand in eine Fördermitgliedschaft umgewandelt werden. Das Mitglied ist darüber zu informieren.
 - b. durch freiwilligen Austritt. Der freiwillige Austritt erfordert eine schriftliche Erklärung an den Vorstand und kann nur zum Ablauf des Kalenderjahres erfolgen.
 - c. durch Ausschluss. Der Ausschluss eines Mitgliedes ist zulässig, wenn ein Mitglied trotz Mahnung den Beitrag bis zum Ende des Kalenderjahres nicht gezahlt hat oder wenn ein wichtiger Grund vorliegt (z. B. Schädigung des Ansehens der Wirtschaftsjunioren Cottbus e. V.). Der Vorstand entscheidet mit sofortiger Wirkung bei einfacher Stimmenmehrheit über den Ausschluss. Bei Einspruch gegen den Ausschluss legt der Vorstand einen begründeten

Antrag auf Ausschluss des Mitgliedes der nächsten Mitgliederversammlung vor; diese entscheidet darüber mit 2/3 Mehrheit, nachdem dem Betroffenen das Recht auf Anhörung gewährt worden ist.

- (5) Sonstige Mitgliedschaften enden durch schriftliche Erklärung des Mitglieds jeweils zum Jahresende.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle ordentlichen Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar und kann nur in Anwesenheit ausgeübt werden. Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie sich an der Arbeit des Vereins aktiv beteiligen.
- (2) Förder- und Ehrenmitglieder erkennen die von den ordentlichen Mitgliedern gefassten Richtlinien an. Sie sind nicht wählbar und besitzen kein Stimmrecht.
- (3) Der WJ-Kreis erhebt für ordentliche und Fördermitglieder einen Jahresbeitrag, der zu Beginn des Kalenderjahres für das laufende Jahr fällig ist. Die Höhe des Beitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand leitet und vertritt den WJ-Kreis und entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- (2) Er besteht mindestens aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Der Vorsitzende und der Stellvertreter sind Vorstand im Sinne §26 BGB. Sie sind jeweils allein vertretungsberechtigt. Bei Rechtsgeschäften beschränkt sich die Haftung auf das Vereinsvermögen. Der Schatzmeister ist für die ordnungsgemäße Rechnungsführung verantwortlich und legt der Mitgliederversammlung den Jahresabschluss vor. Der Vorstand bestimmt die Verteilung und Organisation seiner Geschäfte selbst und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (3) Der Vorstand und gegebenenfalls von ihm Beauftragte üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich und unentgeltlich aus.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer einer Amtszeit (1 Jahr) gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Bei ordnungsgemäßigem Wechsel im Vorstandsvorsitz verbleibt der scheidende Vorsitzende zur Sicherung der fortführenden kontinuierlichen Vereinsarbeit ein weiteres Jahr als ordentliches Mitglied, sofern möglich, im Vorstand (Immediate Past President IPP).
- (5) Der für die Betreuung der Wirtschaftsjuvenoren zuständige Mitarbeiter der IHK Cottbus sitzt mit beratender Stimme dem Vorstand bei und führt die Geschäfte des Kreises.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Zu ordentlichen Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder vom Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen in Textform einzuladen. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten. Ergänzungsvorschläge zur Tagesordnung sind spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über spätere Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich, spätestens im vierten Quartal abzuhalten. Die ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet über die ihr durch Gesetz oder diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten. Es müssen erfolgen:
 - a. Erstattung eines Geschäftsberichtes durch den Vorstand
 - b. Rechenschaftsbericht des Schatzmeisters
 - c. Bericht der Kassenprüfer

- d. Entlastung des Vorstandes
 - e. Wahl des Vorstandes
 - f. Wahl des Kassenprüfers.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von 15 Prozent der ordentlichen Mitglieder durch den Vorstand einzuberufen. Der Vorstand selbst hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert. Die Einberufung ist mit einer Frist von 14 Tagen in Textform vorzunehmen.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern Gesetze oder Satzung nichts anderes bestimmen.
- (5) Über die Mitgliederversammlung hat der Geschäftsführer oder ein zu bestimmender Stellvertreter ein Ergebnisprotokoll zu führen. Das Protokoll hat die gestellten Anträge, den Inhalt der gefassten Beschlüsse und das jeweilige Abstimmungsergebnis zu enthalten. Das Protokoll ist vom Vorstand und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Reinschrift des Protokolls soll den Mitgliedern zugesandt werden.

§ 7 Änderung der Satzung

Eine Änderung der Satzung kann nur in einer Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 8 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der mindestens 2/3 aller Mitglieder anwesend sind. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist eine Mehrheit von 4/5 der anwesenden Mitglieder erforderlich. Ist die erste Versammlung nicht beschlussfähig, wird spätestens innerhalb 4 Wochen eine neue Versammlung einberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist. Im Falle der Auflösung ist das Vermögen des Vereins dem

Förderverein Klinik für Kinder- und Jugendmedizin Cottbus e. V.
c/o Carl-Thiem-Klinikum Cottbus
Klinik für Kinder- und Jugendmedizin
Thiemstraße 111
03048 Cottbus

zuzuführen.

Beschlossen in der Gründungsversammlung am 1. Dezember 1992, geändert auf Beschluss der Mitgliederversammlungen am 16.06.1993, am 25.10.2006, am 29.01.2009 und 09.07.2009 und zuletzt neu gefasst auf Beschluss der Mitgliederversammlung am 18.11.2015.